

Nr. 279

20.05.2009

15. Jahrgang

Nummer			Seite
26/2009	Bezirksregierung Detmold	Unterschutzstellung des ca. 54,3 ha großen auszuweisenden Naturschutzgebietes "Schellenwiese" im Bereich der Stadt Rietberg im Kreis Gütersloh	1473
27/2009	Zweckverband "Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold"	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Interkommunales Gewerbegebiet" des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold	1474

26/2009 Bezirksregierung Detmold

Unterschutzstellung des ca. 54,3 ha großen auszuweisenden Naturschutzgebietes „Schellenwiese“ im Bereich der Stadt Rietberg im Kreis Gütersloh,

Stadt Rietberg,

Gemarkung Druffel

Flur 13, Flurstücke 1, 2 tlw., 4, 5, 6 tlw., 7 tlw., 121 tlw., 140,

Flur 14, Flurstücke 23 tlw., 24, 25, 26, 34 tlw., 35, 36, 37 tlw., 38 tlw., 53 tlw., 59 tlw.

Flur 16, Flurstücke 164, 166, 170 und 171.

Die Bezirksregierung Detmold beabsichtigt, das o. a. Naturschutzgebiet gemäß § 42 a Abs. 1 und 3 sowie § 42 d in Verbindung mit den §§ 8, 20 und 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568/SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 Landesjagdgesetz NW (LJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2/SGV. NRW 792) – hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Naturschutz zu stellen.

Der Verordnungsentwurf einschließlich der Übersichtskarte und der Naturschutzgebietskarte liegt in der Zeit vom **02. Juni 2009** bis zum **03. Juli 2009**

bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Kreishaus Wiedenbrück, Wasserstraße 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Zimmer 313, während der Dienststunden

montags bis freitags von 08:30Uhr bis 12:00Uhr und

montags bis donnerstags von 14:00Uhr bis 16:00Uhr

und

bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, Zimmer A 228, während der Dienststunden

montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und

Seite 1473

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Beim Landrat des Kreises Gütersloh können Bedenken und Anregungen schriftlich in 33324 Gütersloh und zur Niederschrift im Kreishaus Wiedenbrück, Wasserstraße 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück erhoben werden.

Aus der den Einwand enthaltenden Eingabe muß die vollständige Anschrift des Einwenders zu ersehen sein. Die Bedenken und Anregungen sollen näher begründet werden.

Es wird gemäß § 42 e Abs. 3 LG darauf hingewiesen, daß vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Naturschutzverordnung, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen im geplanten Naturschutzgebiet verboten sind, soweit nicht in einer ordnungsbehördlichen Verordnung oder Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des Gebietes abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Aktenzeichen

51.30 – 218

Detmold, den 11. Mai 2009

Bezirksregierung Detmold

- Höhere Landschaftsbehörde -

Im Auftrag

gez. Waltemate

27/2009 Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Interkommunales Gewerbegebiet“ des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold

- a) **Aufstellungsbeschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“ vom 01. April 2009**
- b) **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

zu a):

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1 „Interkommunales Gewerbegebiet“ des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold wird gemäß

- Baugesetzbuch (BauGB)

§§ 1, 2, 3, 4, 8 bis 12, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des ErbStRG vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018 ff.)

- Baunutzungsverordnung (BauNVO)

(Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I 1993, S. 466)

- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

(Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts)

vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)

- Landesbauordnung (BauO NW)

(Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)

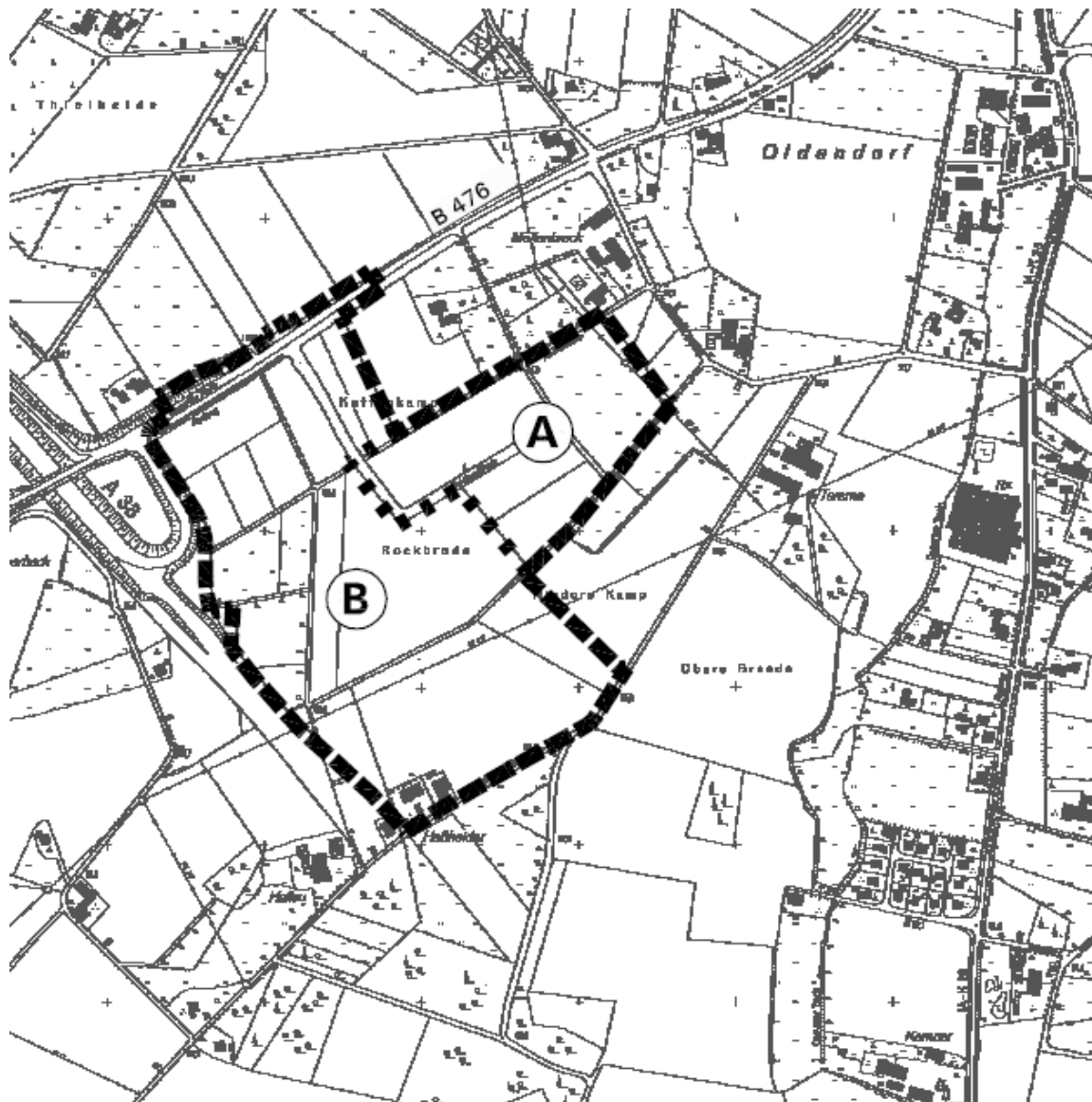
§ 86, in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NW. Nr. 18, S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV.NRW S. 708)

- GO NRW

(Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)

§§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. g), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380)

in dem im nachstehenden Planausschnitt dargestellten Bereich geändert.



Auszug aus der DGK

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Interkommunales Gewerbegebiet“ soll nachfolgende Punkte enthalten:

Im Bereich (A):

Die öffentliche Erschließung wird entsprechend zurückgenommen, die Baugrenzen und einige andere planungsrechtliche Festsetzungen werden zusammengefasst bzw. angepasst. Dieses gilt angesichts der zu ändernden Flächenaufteilung zwischen öffentlichen Straßenflächen und privaten Baugrundstücken auch für die festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (kurz IFSP) und für die Eingriffsbewertung.

Im Bereich (A + B):

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 (= zusätzliche Änderung auch im Bereich (B)) wird das zwischenzeitlich erstellte Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Versmold sowie die teilweise geänderte Rechtslage der Wohnbebauung im Umfeld eingearbeitet. Die zulässigen Schalleistungspegel (IFSP) werden geprüft und ggfls. angepasst.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des ErbStRG vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018 ff.), ortsüblich bekannt gemacht.

Borgholzhausen, den 08. Mai 2009

Thorsten Klute
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Zu b):

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit unterrichtet.

Der Vorentwurf liegt deshalb in der Zeit vom

08.06.2009 bis einschl. 03.07.2009

während der Dienststunden in den Rathäusern der Städte

- Borgholzhausen, Außenstelle Masch 2, Zimmer 34 oder 36, und
- Versmold, Münsterstr. 16, Zimmer 203,

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus werden die Ziele und Zwecke der Planungen und deren voraussichtliche Auswirkungen im Rahmen eines öffentlichen Sprechertages am

Donnerstag , dem 25.06.2009, ab 18.00 Uhr

im Bürgerhaus der Stadt Borgholzhausen, Masch 2a, Raum 3 (1. OG.), erläutert. Gleichzeitig wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zusätzlich hat jeder Bürger die Möglichkeit, sich schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Borgholzhausen, Nebenstelle Masch 2, Zimmer 34 oder 36, bis einschl. zum

03. Juli 2009

zu dem Planvorentwurf zu äußern.

Der vorgeschlagene Planbereich des aufzustellenden oben angegebenen Bebauungsplanes ist aus dem vorstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Borgholzhausen, den 08. Mai 2009

Klemens Keller
Verbandsvorsteher